



# **Anstellungsbedingungen und Stellenbeschreibung für Haushalthelferinnen**

## **Beschäftigung auf Abruf**

Bäuerinnenverband Uri  
Haushaltsservice Wir für Sie – Sie für uns  
Marie-Theres Tresch-Tresch  
6475 Bristen

# Anstellungsbedingungen und Stellenbeschrieb für Haushalthelferinnen

## 1. Haushilfe – Auftrag – Verbindlichkeit – Ablauf

Die Haushalthelferin übernimmt einen oder mehrere Aufträge. Sie verpflichtet sich, die übertragene Aufgabe sorgfältig und verbindlich auszuführen. Die Haushalthelferin wird von der Vermittlerin über ihren Einsatz informiert.

## 2. Die Arbeitsbereiche im Haushaltsservice

Die Aufgaben der Haushalthelferin umfassen:

- Nahrungszubereitung
- Reinigungsarbeiten
- Betreuung von Kindern, Betagten, Behinderten (ohne Pflege)
- Wäschepflege
- Grosseinsätze im Haushalt
- Administration, Büroarbeiten
- Homesitting: Blumen giessen, Briefkasten leeren, Haustiere füttern
- Einkaufshilfe
- Boten- und Fahrdienste
- Gartenarbeit
- Kleintierbetreuung
- leichte Betriebsarbeiten

## 3. Zusammenarbeit Haushalthelferin – Bäuerinnenverband des Kantons Uri

Die Vermittlerin ist die Bezugsperson für die Haushalthelferin. Bestehen verschiedene Ansichten, so haben beide die Möglichkeit, sich an den Vorstand des Bäuerinnenverbandes zu wenden.

## 4. Weiterbildung

Die Haushalthelferin verpflichtet sich, Weiterbildungskurse zu besuchen sowie an Sitzungen von Erfahrungsaustausch teilzunehmen.

## 5. Information

Die Haushalthelferin orientiert die Vermittlerin über ihre Tätigkeit in Bezug auf ihre regelmässige Arbeit und auch zu ausserordentlichen Vorfällen. Sie meldet, wenn der vereinbarte Arbeitsumfang nicht mehr den Abmachungen entspricht.

## 6. Schweigepflicht

Die Haushalthelferin ist verpflichtet, gegenüber Drittpersonen über alles zu schweigen, was die privaten Angelegenheiten des Kunden betrifft. Davon ausgenommen sind Besprechungen mit der Vermittlerin.

## 7. Geschenke

Die Haushalthelferin nimmt keine Geldgeschenke oder wertvolle Sachgeschenke entgegen. Das Gleiche gilt für testamentarische Vermächtnisse.

## 8. Entschädigung

Die Entschädigung für die Haushaltstätigkeit erfolgt im Stundenlohn aufgrund der Arbeitsrapporte. Der Arbeitsweg gilt nicht als Arbeitszeit.

## **9. Sozialleistungen**

Der Bäuerinnenverband Uri und die Haushalthelferin bezahlen vom Bruttolohn die gesetzlichen AHV / IV / EO / AVI-Beiträge. Die Verrechnungsstelle übernimmt die Abrechnung mit der Ausgleichskasse.

## **10. Abrechnung und Auszahlung der Entschädigung**

Die Abrechnung und Auszahlung der Entschädigung erfolgt aufgrund des Arbeitsrapports auf das persönliche Bank- oder Postcheckkonto der Haushalthelferin.

## **11. Entschädigung der Spesen**

Der Verein Haushaltsservice übernimmt die Arbeitswegkosten wenn der Einsatz ausserhalb der Wohngemeinde liegt = Fr. 0.50/km.

## **12. Kinderzulagen**

Die Haushalthelferin hat Anspruch auf Kinderzulagen gemäss gesetzlicher Regelung.

## **13. Ferien / Abwesenheit**

Die Haushalthelferin hat das Recht, ihre Einsätze für Ferien und Abwesenheiten zu unterbrechen. Die Leiterin der Geschäftsstelle ist spätestens einen Monat vorher zu orientieren.

## **14. Krankentaggeldversicherung**

Die Arbeitnehmerin versichert sich auf eigene Kosten für ein Krankentaggeld.

## **15. Haftpflichtversicherung**

Die Haushalthelferin ist einer Haftpflichtversicherung bei der „Mobiliar“ angeschlossen.

## **16. Arbeitsbestätigung**

Die Haushalthelferin erhält nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine Arbeitsbestätigung.

Altdorf, 15. Juni 2005